

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.

2. Angebot

Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Der Besteller ist an seine Bestellung mindestens 4 Wochen ab Eingang gebunden. Die Bestellung gilt als erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Lieferers.

Soweit es sich um die Lieferung kompletter Ölfeuerungsanlagen, Gasheizungsanlagen, Heizungsanlagen oder Sanitäranlagen einschließlich Montage handelt, gelten die Preise des Angebotes nur bei Bestellung der ganzen angebotenen Anlage unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Montage und der ihren anschließenden Inbetriebnahme. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und Maße, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.

An Kostenanschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder vervielfältigt werden noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungen

Die Preise verstehen sich rein netto, und zwar je nach Wahl des Lieferers ab Versandwerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Porto und versichert nicht ein.

Der Lieferer behält sich das recht vor, bei Verträgen von einer Lieferzeit von mehr als 6 Monaten die Preise nach Ablauf dieser zeit entsprechend den eingedrängten den eingetretenen Kostensteigerung auf grund von Tarifverträgen oder Materialpreisstigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht. Zusätzliche arbeiten werden nach dem Lohn- und Materialaufwand berechnet Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Ort der Montage zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bestellers. Dasselbe gilt für die Herstellung der vorgeschriebenen Baugenehmigungsunterlagen und Bauzeichnungen.

Die Rechnung des Lieferers ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über den jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Kann der Besteller einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist der berechtigt, diesen geltend zu machen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferer anerkannt sind. Wechsel werden - wenn vereinbart - nur zahlungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen trägt der Besteller. Zahlungen an den Vertreter ohne Inkassovollmacht sind unzulässig. Bei nicht Einhaltung des Vertrags beträgt die pauschale Bearbeitungsgebühr 20% des Auftragswertes. Die Gebühr ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringen Schaden nachweist. Soweit dem Besteller ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zur Seite steht, besteht ein Schadensersatzanspruch des Lieferers nicht.

4. Verzug

Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die Gesamtrechnung fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu setzen.

5. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens liegen gleichwohl ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferern eingetreten - zum Beispiel Betriebsstörungen, Ausschusswerden und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert der Gesamtlieferung. Fällt dem Lieferer lediglich fahrlässiges Verhalten zur Last, besteht ein Schadensersatzanspruch des Bestellers nicht. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Gefahrenübergang und Versand

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Ausstellung, übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

7. Montage

Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, tägliche Auslösung und Arbeitsstunden des Montagepersonals einschließlich Zuschlägen für überstunden (25 %), Nacharbeit (50 %) und sonntags- und Feiertagsarbeit (100 %) Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese könne zusätzlich berechnet werden. die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der Einweissund durch den Lieferer und die Inbetriebnahme der Anlage als abgenommen. Wird die Montage durch den Besteller oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die anzufordernden Betriebs- und Montagevorschriften des Lieferers genau zu beachten.

8. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung des Lieferers beschränkt sich auf Ölfeuerungsanlage, Gassteuerungsanlage, Heizungsanlage, Lüftungsanlagen und Sanitäranlage.

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten – bei Tag und Nachtbetrieb innerhalb von 6 Monaten - seit erfolgter Lieferung Nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden.

Ersetze Teile werden Eigentum des Lieferers.

Zur Vornahme aller des Lieferers nach billigem ermessem notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Die Mängelhaftung entfällt weiterhin, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen anders als durch Beauftragte des Lieferers vorgenommen worden sind. Nur in dringenden fällender Gefährdung der Besteller Eingriffe und Veränderungen anders als durch Beauftragte Lieferers vorgenommen worden sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies gesondert vereinbart wird.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, auch mittel- und unmittelbare Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers und in den Fällen, in denen Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Der Lieferer steht ohne besondere schriftliche Vereinbarungen nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

9. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (Einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus der Geschäftsverbindung getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt in diesem Fall das vorbehaltende Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen und zwar auch dann wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Be- und Verarbeitung der vom Lieferer gelieferten, noch in dessen Eigentum stehenden Ware erfolgt steht's in dessen Auftrag, ohne dass hieraus für ihn Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller das (Mit-) Eigentum an der dadurch erstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z.B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterverarbeitung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an den Lieferer vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Besteller nicht gestattet.

Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom bestehen von Globalzessionen Factoring-Verträgen, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Verpfändungen ist der Lieferer eine Abschrift der Pfändungsprotokolls zu übersenden. Falls der Besteller in Zahlungsvollzug gerät, ist der Lieferer berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an den Lieferer sowie dazu verpflichtet, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Zur Sicherung der sämtlichen (im Geschäftsverkehr auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung) tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen (im Geschäftsverkehr einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an den Lieferer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Veränderung der Vorbehaltsware- gleich in welchem Zustand- zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert der Rechnungen des Lieferers.

Der Besteller ist zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers kann die Einziehungsermächtigung widerrufen werden. Auf Verlangen hat der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferer ist auch berechtigt den Schuldner des Bestellers die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an den Lieferer aufzufordern. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen soweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderung des Lieferers um 20 % übersteigen. Im geschäftlichen Verkehr gilt dieses mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme von Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis die Freigaben nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muss, die selbst voll bezahlt werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferers.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt das Deutsche recht.

11. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.